

Merkblatt zur Vorsorgevollmacht

Bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht sollten Sie folgende Punkte beachten:

1. Eine Unterschriftsbeglaubigung ist zwingend erforderlich bei:
 - Grundstücksangelegenheiten, Änderungen des Grundbuchs (in der Praxis verlangt der Notar möglicherweise eine Beurkundete Vollmacht)
 - Erbausschlagungen
 - Änderungen im Handels- und Vereinsregister
2. Eine notarielle Beurkundung ist zwingend erforderlich bei
 - Aufnahme von Verbraucherkrediten gem. §492 BGB, außer bei Inanspruchnahme Dispo
 - Grundstücksangelegenheiten mit Insichgeschäften
 - Vollmachten die einen Widerruf ausschließen
3. Trotz der erteilten Vollmacht ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich bei:
 - Einwilligungen in ärztliche Maßnahmen
 - Unterbringungen
 - Unterbringungsähnlichen Maßnahmen
4. Als Vollmachtnehmer haften Sie für alles was Sie für den Vollmachtgeber erledigen. Fragen Sie bei Ihrer Haftpflichtversicherung, ob Sie sich für diesen Fall absichern können.
5. Die Höhe von Schenkungen richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Vollmachtgebers. Man unterscheidet hierbei zwischen sog. **Gelegenheitsgeschenken** (§ 1908i Abs. 2 S. 1 BGB) und **Sittlichkeitsgeschenken** (§1804 Satz 2 BGB).
Gelegenheitsgeschenke sind z.B. Mitgliedsbeiträge oder Spenden an Vereine;
Sittlichkeitsgeschenke sind z.B. Geburtstagsgeschenke oder Weihnachtsgeschenke an Angehörige
Beachten Sie das Schenkungen bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit i.S. des Sozialhilferechtes 10 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden können (§ 528 BGB).